

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zum Waffengesetz (6. WaffV.)

Punkt der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 Abs. 1 Satz 3 sind in Nummer 1 die Worte
"§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 der 1. Verordnung zum Waffengesetz"
durch die Worte
"§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 der Ersten Verordnung zum
Waffengesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten
Nadelgeschosse sind verbotene Gegen-
stände und sollten daher ebenfalls
von der Berechtigung zum Erwerb aus-
genommen werden.